



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 93 vom 27. November 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 23. Oktober 2024

Das Präsidium der Universität hat am 20. November 2024 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 480) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 23. Oktober 2024 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 17. April 2024, genehmigt.

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter § 1 Zugangsvoraussetzungen C. Masterstudiengänge (M.A.) erhält Nr. 30 „Philosophie“ folgende Fassung:

Für den konsekutiven Masterstudiengang Philosophie besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- a) ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Philosophie“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule.
Als vergleichbar werden anerkannt:
- b) ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen und mindestens 60 Leistungspunkte in fachspezifischen Modulen/ Lehrveranstaltungen oder
- c) ein erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg, bei dem Philosophie als Nebenfach absolviert wurde, sofern insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte als fachspezifisch anerkannt werden können.

In Ausnahmefällen kann von der vorstehenden Zugangsvoraussetzung abgewichen werden, wenn aufgrund besonderer Umstände von einer mindestens gleichwertigen Qualifikation und Eignung ausgegangen werden kann

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2025 aufnehmen.

Hamburg, den 27. November 2024
Universität Hamburg